



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 784/2021
Datum RR-Sitzung: 23. Juni 2021
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2020.STA.921
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Durchführung der Grossratswahlen vom 27. März 2022

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG) und der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV),

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

1. Wahlvorschläge

1.1 Bezeichnung

- 1.1.1 Jeder Wahlvorschlag muss zu seiner Unterscheidung von anderen Wahlvorschlägen eine geeignete Bezeichnung (kompletter Name und Kürzel [Kürzel: max. 10 Zeichen inkl. Leerschläge]) tragen.
- 1.1.2 Reicht eine politische Gruppierung im selben Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge ein, so sind diese durch einen Zusatz entweder nach Region, Geschlecht, Alter usw. zu unterscheiden.
- 1.1.3 Soweit sich das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Wahlvorschläge bezieht, bezeichnet die politische Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste.

1.2 Vorgeschlagene Personen

- 1.2.1 Zur Wahl vorgeschlagen werden können alle im Kanton Bern stimmberechtigten Personen.
- 1.2.2 Eine Person darf nur in einem einzigen Wahlkreis vorgeschlagen werden und dort nur auf einem einzigen Wahlvorschlag stehen.
- 1.2.3 Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als dem Wahlkreis Mandate zustehen. Kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt werden.
- 1.2.4 Jede vorgeschlagene Person muss mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen.

- 1.2.5 Die Wahlvorschläge müssen für die vorgeschlagenen Personen die folgenden Angaben enthalten:
- Familiennamen,
 - Vornamen,
 - Geburtsdatum,
 - Beruf (betr. Berufsbezeichnung gelten die Vorgaben von Ziffer 3.1.3),
 - Wohnadresse und
 - Heimatort.
- 1.2.6 Auslandschweizerinnen und -schweizer, die kandidieren möchten, geben ihre Adresse im Ausland an und fügen ihre Stimmgemeinde in der Schweiz (politischer Wohnsitz) hinzu.
- 1.2.7 Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die hauptamtlich oder nebenamtlich für den Kanton tätig sind, ist bei der Berufsangabe ein entsprechender Vermerk mit Angabe der Dienststelle anzubringen (Überprüfung der Unvereinbarkeit im Fall einer Wahl).
- 1.3 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner und ihre Vertretung
- 1.3.1 Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 30 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet sein und die folgenden Angaben der unterzeichnenden Personen enthalten: Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse des politischen Wohnsitzes. Ziffer 1.3.3 bleibt vorbehalten.
- 1.3.2 Für die unterzeichnenden Personen ist eine Bescheinigung der stimmregisterführenden Stelle ihres politischen Wohnsitzes über ihr Stimmrecht beizulegen.
- 1.3.3 Politische Gruppierungen müssen in Wahlkreisen, in denen sie bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz erhalten haben, keine Unterschriften gemäss Ziffer 1.3.1 einreichen. In diesen Fällen müssen die Wahlvorschläge die Kontaktangaben der ermächtigten Personen (Vertretung und Stellvertretung, vgl. Ziff. 1.3.5) enthalten.
- 1.3.4 Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Nach der Einreichung des Wahlvorschlags kann sie ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- 1.3.5 Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben eine Vertretung und eine Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, so nehmen die an erster und zweiter Stelle Unterzeichnenden diese Funktionen wahr.
- 1.3.6 Die Vertretung des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung der Wahlvorschläge erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- 1.4 Erfassen der Wahlvorschläge
- 1.4.1 Die Wahlvorschläge können ab dem 26. August 2021 elektronisch in der kantonalen Wahlsoftware erfasst und die ausgefüllten Wahlvorschlagsformulare anschliessend ausgedruckt werden. Die Zugangsdaten sind beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erhältlich. Es besteht zudem die Möglichkeit, leere Wahlvorschlagsformulare auf der Homepage der Staatskanzlei herunterzuladen, auszudrucken und anschliessend manuell

auszufüllen.

- 1.4.2 Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten sowie weitere Informationen sind unter www.be.ch/wahlen2022 zu finden.

1.5 Einreichung

- 1.5.1 Die Wahlvorschläge können *ab Montag, 15. November 2021*, im Original beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eingereicht werden.
- 1.5.2 Sie müssen spätestens am *Montag, 10. Januar 2022, 12.00 Uhr*, im Original beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen.
- 1.5.3 Verspätet eingereichte Wahlvorschläge werden ungültig erklärt.
- 1.5.4 Die Wahlvorschlagsformulare und die Unterzeichnerlisten müssen mit den Originalunterschriften eingereicht werden.

1.6 Wahlvorschläge im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland

- 1.6.1 Die politischen Gruppierungen im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland können nach Sprachen getrennte Wahlvorschläge einreichen. In diesem Falle sind die Listen miteinander zu verbinden.
- 1.6.2 Die nach Sprachen getrennten Wahlvorschläge sind ausdrücklich als deutschsprachige bzw. französischsprachige Wahlvorschläge zu bezeichnen.

1.7 Bereinigung der Wahlvorschläge

- 1.7.1 Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel, so wird der Vertretung eine Frist von höchstens drei Tagen zu dessen Behebung angesetzt.
- 1.7.2 Bis *Freitag, 14. Januar 2022, 12.00 Uhr*, müssen die auf mehreren Listen Vorgeschlagenen erklären, auf welcher Liste ihr Name stehen soll. Legt die mehrfach vorgeschlagene Person die verlangte Erklärung nicht innert dieser Frist vor, so wird ihr Name auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.
- 1.7.3 Die Vertretung des Wahlvorschlags kann für Personen, die nicht wählbar sind oder die gestrichen werden müssen, bis *Montag 17. Januar 2022, 12.00 Uhr*, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Ersatzvorschläge einreichen. Die als Ersatz Vorgeschlagenen müssen schriftlich erklären, dass sie den Vorschlag annehmen.
- 1.7.4 Allfällige Änderungsanträge an bereits eingereichten Wahlvorschlägen sowie Mängelbehebungen müssen bis spätestens am *Montag, 17. Januar 2022, 12.00 Uhr*, beim für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt eintreffen.
- 1.7.5 Wird ein Mangel nicht innert der gesetzten Frist behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft ein Mangel nur einzelne Vorgeschlagene, so werden lediglich deren Namen gestrichen.

2. Listen und Listenverbindungen

2.1 Ordnungsnummern

- 2.1.1 Die bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen und werden mit Ordnungsnummern versehen.
- 2.1.2 Die Reihenfolge der Ordnungsnummern der Listen ergibt sich aus der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt.
- 2.1.3 Die Listen derselben politischen Gruppierung sind fortlaufend zu nummerieren.
- 2.1.4 Vorzeitig eingereichte Wahlvorschläge gelten als am ersten Tag eingegangen.
- 2.1.5 Bei am gleichen Tag eingegangenen Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Ordnungsnummer. Die Losziehung obliegt der für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalterin bzw. dem zuständigen Regierungsstatthalter. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wahlvorschläge können der Losziehung beiwohnen.
- 2.1.6 Listen von politischen Gruppierungen, die sowohl an der Wahl des Grossen Rates als auch an der Wahl des Bernjurassischen Rates teilnehmen, tragen die gleiche Ordnungsnummer, wenn sie für die beiden Wahlen die gleiche Bezeichnung tragen. Massgebend ist die Ordnungsnummer bei der Wahl des Grossen Rates.
- 2.1.7 Listen, die nur an der Wahl des Bernjurassischen Rates teilnehmen, werden gemäss den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 nummeriert. Die Nummerierung dieser Listen beginnt mit der Nummer, die der Ordnungsnummer der letzten Liste für die Wahl des Grossen Rates folgt.

2.2 Listen- und Unterlistenverbindungen

- 2.2.1 Zwei oder mehr Listen können durch übereinstimmende Erklärung ihrer Vertreterinnen oder Vertreter miteinander verbunden werden.
- 2.2.2 Innerhalb einer Listenverbindung sind auch Unterlistenverbindungen zulässig.
- 2.2.3 Die Listen- und Unterlistenverbindungen sind bis *Montag, 17. Januar 2022, 12.00 Uhr*, dem für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalteramt zu melden.
- 2.2.4 Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertreterinnen oder Vertreter sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.
- 2.2.5 Die Staatskanzlei veröffentlicht die Listen der Wahlkreise im Amtsblatt. Sämtliche Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Bekanntmachung der Listen zu erwähnen.

3. Wahlzettel

3.1 Druck und Gestaltung

- 3.1.1 Das für den Wahlkreis zuständige Regierungsstatthalteramt lässt nach den Weisungen der Staatskanzlei für sämtliche Listen Wahlzettel sowie eine Wahlanleitung drucken. Die Staatskanzlei bestimmt die Druckereien.
- 3.1.2 Die Wahlzettel enthalten die folgenden Angaben: die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der Liste, die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten mit Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort und gegebenenfalls den Vermerk «bisher» sowie sämtliche für die Liste geltenden Listen- und Unterlistenverbindungen.
- 3.1.3 Auf dem Wahlzettel werden höchstens zwei Berufsbezeichnungen angegeben. Als solche gelten die Angabe eines Berufs oder eines politischen Amtes. Die Berufsbezeichnungen dürfen insgesamt höchstens 50 Zeichen (inkl. Leerschläge) umfassen.
- 3.1.4 Die Listenvertretungen erhalten während wenigstens einem Tag Gelegenheit, die Druckfahnen durchzusehen.

3.2 Zusätzliche Wahlzettel

- 3.2.1 Die Listenvertretungen können auf eigene Kosten zusätzliche Wahlzettel mit Vordruck herstellen lassen.
- 3.2.2 Die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck dürfen in keiner Weise von den amtlichen Wahlzetteln abweichen.
- 3.2.3 Die Staatskanzlei liefert auf Anfrage der Listenvertretungen die digitalen Daten für die zusätzlichen Wahlzettel als druckfertige Vorlagen im Format PDF. Sie definiert die Spezifikationen des Wahlzettelpapiers.

3.3 Zustellung des Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten das Wahlmaterial frühestens 20 Tage und spätestens 15 Tage vor dem Wahltag, also zwischen *Montag, 7. und Samstag, 12. März 2022*.

4. Versand des Werbematerials

4.1 Grundsatz

Den Stimmberechtigten wird das Werbematerial aller beteiligten politischen Gruppierungen zugestellt.

4.2 Veröffentlichung der Bedingungen

Die Staatskanzlei veröffentlicht bis spätestens am *Mittwoch, 1. Dezember 2021* die Bedingungen zur Teilnahme am Versand des Werbematerials im Amtsblatt.

4.3 Abmeldung

Parteien oder Gruppen, die einen Wahlvorschlag eingereicht haben, gelten für den gemeinsamen Versand als angemeldet. Falls sie in einem oder mehreren Wahlkreisen auf die Teilnahme verzichten möchten, ist eine fristgerechte Abmeldung bis *am Montag, 31. Januar 2022* beim zuständigen Regierungsstatthalteramt erforderlich.

4.4 Durchführung und Koordination

Die für den Wahlkreis zuständigen Regierungsstatthalterämter regeln und koordinieren die Vorbereitungen und die Durchführung des Versandes in ihrem Wahlkreis.

4.5 Umfang des Werbematerials

4.5.1 Das Werbematerial darf pro Liste, inklusive eingesteckter Wahlzettel, höchstens 20 Gramm wiegen.

4.5.2 Das Werbematerial für die Regierungsratswahlen darf pro Kandidatur höchstens 5 Gramm wiegen.

4.5.3 Die Anlieferung des Werbematerials muss in aufbereiteten Versandeinheiten im Format A5 erfolgen. Die Prospekte für die Regierungsratswahlen sind getrennt vom Werbematerial der Grossratswahlen der Lieferstelle abzugeben. Zusätzlich sind die im Amtsblatt veröffentlichten Bedingungen gemäss Ziffer 4.2 zu beachten.

4.6 Ausschluss vom gemeinsamen Versand des Werbematerials

Beteiligte werden durch die zuständige Regierungsstatthalterin oder den zuständigen Regierungsstatthalter vom gemeinsamen Versand ausgeschlossen, wenn

- a sie das Werbematerial verspätet oder am falschen Ort angeliefert haben;
- b das Werbematerial nicht den behördlichen Vorgaben entspricht oder
- c das Werbematerial kommerzielle Werbung oder Unterschriftenbogen enthält.

4.7 Versand des Werbematerials an Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die Gemeinden können den Versand des Werbematerials an Stimmberechtigte mit Wohnsitz im Ausland auf diejenigen Personen beschränken, welche das Werbematerial schriftlich angefordert haben. Die Staatskanzlei stellt den Auslandschweizer Stimmberechtigten einen entsprechenden Bestelltalon zu.

5. Fristen

5.1 Die in diesem Beschluss angegebenen Fristen gelten als eingehalten, wenn die verlangte Eingabe am letzten Tag der Frist während der ordentlichen Bürozeit der Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post (Datum des Poststempels) übergeben wurde.

Die in den Ziffern 1.5.2, 1.7.2, 1.7.3, 1.7.4, und 2.2.3 angegebenen Fristen sind nur dann gewahrt, wenn die schriftlichen Eingaben im Original am letzten Tag der Frist bis 12 Uhr bei der zuständigen Amtsstelle eintreffen.

6. Verschiedene Bestimmungen

6.1 Weisungen und Anleitungen der Staatskanzlei

Für die Aufgaben der für die Wahlkreise zuständigen Regierungsstatthalterämter, Gemeinden und Wahlausschüsse erlässt die Staatskanzlei besondere Weisungen und Anleitungen.

6.2 Veröffentlichung

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Staatskanzlei
- Regierungsstatthalterämter zuhanden der Gemeindebehörden